### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7. Juli 1999, S. 12) — Vom nationalen Recht vorgesehene Möglichkeit für den Verkäufer, vom Verbraucher Wertersatz für die vor der Ersatzlieferung erfolgte Nutzung des zunächst gelieferten vertragswidrigen Verbrauchsgutes zu verlangen

### Tenor

Art. 3 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die dem Verkäufer, wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestattet, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen.

(1) ABl. C 310 vom 16.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. April 2008 — Königreich Belgien/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-418/06 P) (1)

(Rechtsmittel — EAGFL — Sektor Ackerkulturen — Rechnungsabschluss des EAGFL — Zuverlässiges und funktionierendes Kontrollsystem — Von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Pauschale Berichtigung — Rückwirkende Anwendung der Kontrollvorschriften — Implizite Verpflichtungen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Rechtssicherheit — Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung)

(2008/C 142/09)

Verfahrenssprache: Französisch

## Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Hubert und L. Van den Broeck im Beistand von H. Gilliams, P. de Bandt und L. Goossens, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Nolin und L. Visaggio)

# Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2006 in der Rechtssache T-221/04 (Belgien/Kommission), mit dem das Gericht die Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/136/EG der Kommis-

sion vom 4. Februar 2004 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungsund Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 40, S. 31), soweit sie eine pauschale Berichtigung in Höhe von 2 % der von Belgien gemeldeten Ausgaben für Ackerkulturen vorsieht, verworfen hat.

#### **Tenor**

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Das Königreich Belgien und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 294 vom 2.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. April 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Peek & Cloppenburg KG/Cassina SpA

(Rechtssache C-456/06) (1)

(Urheberrecht — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 4 Abs. 1 — Verbreitung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Werks an die Öffentlichkeit durch Verkauf oder auf sonstige Weise — Verwendung von Werkstücken urheberrechtlich geschützter Möbel als Mobiliar in einem Verkaufsraum und als Schaufensterdekoration — Fehlende Übertragung des Eigentums oder des Besitzes)

(2008/C 142/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Peek & Cloppenburg KG

Beklagte: Cassina SpA

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung der Art. 28 EG und 30 EG sowie von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10) — Ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers erfolgte Verwendung von Reproduktionen urheberrechtlich geschützter Möbel als im Verkaufsraum aufgestelltes Mobiliar und als Schaufensterdekoration — "Verbreitung an die Öffentlichkeit" durch diese ohne jede Form von Eigentum oder Besitzübertragung erfolgte Verwendung

#### **Tenor**

Eine Verbreitung des Originals eines Werks oder eines Vervielfältigungsstücks davon an die Öffentlichkeit auf andere Weise als durch Verkauf im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft liegt nur bei einer Übertragung des Eigentums an diesem Gegenstand vor. Folglich stellen weder der bloße Umstand, dass der Öffentlichkeit der Gebrauch von Werkstücken eines urheberrechtlich geschützten Werks ermöglicht wird, noch der Umstand, dass diese Werkstücke öffentlich gezeigt werden, ohne dass die Möglichkeit zur Benutzung der Werkstücke eingeräumt wird, eine solche Verbreitungsform dar.

(1) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. April 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgericht Bozen — Italien) — Othmar Michaeler (C-55/07 und C-56/07), Subito GmbH (C-55/07 und C-56/07), Ruth Volgger (C-56/07)/Amt für sozialen Arbeitsschutz, vormals Arbeitsinspektorat der Autonomen Provinz Bozen, Autonome Provinz Bozen

(Rechtssache C-55/07 und C-56/07) (1)

(Richtlinie 97/81/EG — Gleichbehandlung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten — Diskriminierung — Hindernis verwaltungstechnischer Natur, das die Teilzeitarbeitsmöglichkeiten beschränken kann Schlüsselwörter ohne Anführungszeichen)

(2008/C 142/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

## **Vorlegendes Gericht**

Landesgericht Bozen

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Othmar Michaeler (C-55/07 und C-56/07), Subito GmbH (C-55/07 und C-56/07), Ruth Volgger (C-56/07)

Beklagte: Amt für sozialen Arbeitsschutz, vormals Arbeitsinspektorat der Autonomen Provinz Bozen, Autonome Provinz Bozen

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landesgericht Bozen — Auslegung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere von Art. 137 EG und der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP and EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit — Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14, S. 9) — Nationale Regelung, die die Arbeitgeber unter Androhung von Verwaltungsstra-

fen verpflichtet, der zuständigen nationalen Behörde Ablichtungen der abgeschlossenen Teilzeitarbeitsverträge zu übersenden — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Hindernisse rechtlicher oder verwaltungstechnischer Natur, die die Teilzeitarbeitsmöglichkeiten beschränken können, zu beseitigen — Verbot der Diskriminierung zwischen Teilzeit- und Vollzeitarbeitnehmern

### **Tenor**

Paragraf 5 Abs. 1 Buchst. a der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, die im Anhang der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die verlangt, dass innerhalb von 30 Tagen ab dem Abschluss eines Teilzeitvertrags eine Ablichtung desselben an die Verwaltung übersandt wird.

(1) ABl. C 95 vom 28.4.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. April 2008 — Ferrero Deutschland GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Cornu SA Fontain

(Rechtssache C-108/07 P) (1)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung EG Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Verwechslungsgefahr — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FERRO — Widerspruch des Inhabers der älteren nationalen Wortmarke FERRERO — Nachweis der erhöhten Unterscheidungskraft der älteren Marke)

(2008/C 142/12)

Verfahrenssprache: Französisch

## Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Ferrero Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schaeffer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Rassat), Cornu SA Fontain

## Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 15. Dezember 2006, Ferrero Deutschland/HABM und Cornu (T-310/04), über eine Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. März 2004 (Sache R 540/2002-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Ferrero OHG mbH und der Cornu SA Fontain — Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG)